

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Nachrichtenlose Vermögenswerte - Ja, aber**

#### **Solothurn, 17. November 2009 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung betreffend nachrichtenloser Vermögenswerte unter Vorbehalten**

Der Regierungsrat begrüsst die Zielsetzung der Teilrevision, welche es den Finanzintermediären ermöglicht, sich in einem rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren von nachrichtenlosen Vermögenswerten zu trennen. Einen Vorbehalt macht er aber insbesondere bei der vorgeschlagenen Erbberechtigung der Eidgenossenschaft. Nach Auffassung des Regierungsrats sollen nachrichtenlose Vermögenswerte, auf welche niemand einen Anspruch hat, an die Kantone fallen.

Mit dieser Teilrevision wird eine Lücke im geltenden Recht geschlossen. Es wird die Erbberechtigung für den Fall geregelt, dass ein Erblasser Vermögenswerte hinterlässt, auf die heute niemand einen Anspruch erheben kann. Dazu werden die Finanzintermediäre verpflichtet, das ihnen Zumutbare vorzukehren, um mit den Gläubigern in Kontakt zu bleiben.